

**2020/170 7.06.04 Kommunales Natur- und Landschaftsschutzinventar
Natur- und Landschaftsschutzinventarobjekt Nr. 4.84, Kat. Nr. [REDACTED], Mammut-
baum, [REDACTED], Fällung und Ersatzpflanzung**

Beschluss Stadtrat

1. Das Inventarobjekt Nr. 4.84 (Mammutbaum) auf dem Grundstück Kat. Nr. [REDACTED] ist innert Jahresfrist mit einer Mehlbeere (*Sorbus aria*) zu ersetzen und wird weiterhin im Natur- und Landschaftsschutzinventar belassen.
2. Die Eigentümerschaft der Parzelle Kat. Nr. [REDACTED] wird verpflichtet, die Pflege des Ersatzbaums während mindestens fünf Jahren durch Fachpersonen ausführen zu lassen.
3. Die Kosten für das erstellte Fachgutachten der Baumläufer GmbH vom 3. Juni 2020 sind durch die Eigentümerschaft der Parzelle Kat. Nr. [REDACTED] zu tragen.
4. Gestützt auf § 340 PBG sowie die Erwägungen wird wegen der Übertretung des Planungs- und Baugesetzes beim Statthalteramt die Durchführung eines Strafverfahrens gegen den Grundeigentümer der Parzelle Kat. Nr. [REDACTED] beantragt.
5. Die Abteilung Umwelt wird beauftragt, die Akten in Anwendung von § 89 GOG dem Statthalter zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu überweisen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerschaft mit der Zustellung dieses Entscheides, für Dritte mit der Publikation. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanzen sind kostenpflichtig; die Kosten hat in der Regel die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
7. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist teilöffentlich.
8. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - [REDACTED]
9. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Das Natur- und Landschaftsinventarobjekt Nr. 4.84 bestand aus einem Mammutbaum (Sequoia) auf der sich im Besitz von [REDACTED] befindenden Parzelle Kat. Nr. [REDACTED] an der [REDACTED] in Kempten. Nach eigenen Aussagen pflanzte der Grundeigentümer den Baum vor rund 45 Jahren. 2012 wurde der damals gesunde, 25 Meter hohe Mammutbaum im Objektblatt als "äusserst wertvoll" und als historischer Zeitzeuge bewertet. Als Schutzziel wurde der "Erhalt des Baumes" genannt.

Die Abteilung Umwelt wurde am 25. Mai 2020 durch den Revierförster über das Vorhaben des Grundeigentümers informiert, den Mammutbaum (Sequoia) fällen zu wollen. Am selben Tag wurde der Grundeigentümer darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Mammutbaum im Natur- und Landschaftsschutzinventar der Stadt Wetzikon als NLS-Objekt Nr. 4.84 eingetragen ist.

Aufgrund der so eingeschränkten Handlungsfreiheit, stellte der Grundeigentümer nach Rücksprache mit der Abteilung Umwelt am 29. Mai 2020 per Einschreiben das Gesuch um Entlassung des Baumes aus dem Natur- und Landschaftsschutzinventar. Das Provokationsbegehren wurde u. a. mit dem geplanten Ausbau der Liegenschaft, der zunehmenden Verschmutzung durch abfallende Schuppenblätter, welche zu intensiven Aufräumarbeiten und Entsorgungskosten führen, und mit den mehrfachen Reklamationen aus der Nachbarschaft wegen des Schattenwurfs begründet. [REDACTED] machte weiter darauf aufmerksam, dass die Bauherrschaft des nördlich liegenden Mehrfamilienhauses für die Fällung die kostenlose Benutzung des Baukranes und die hälftige Übernahme der Kosten offeriert habe und mit der Verrechnung der künftigen, durch den Baum verursachten Entsorgungskosten drohe.

Um die Möglichkeit einer akuten Gefährdung und die Schutzwürdigkeit des Baumes abzuklären, wurde am 3. Juni 2020 im Auftrag der Abteilung Umwelt ein Fachgutachten zum NLS-Obj. Nr. 4.84 durch Daniel Marti, Baumläufer GmbH, Gibswil erstellt.

Gemäss den vorgelegten, provisorischen Unterlagen zum geplanten Bauprojekt, schien es nicht unmöglich, ein solches Bauvorhaben trotz Erhalt des Mammutbaums zu realisieren, obwohl der Wurzelbereich des Baumes tangiert worden wäre. Ohne genaues Einmessen und ohne den genauen Arbeitsablauf der Bauarbeiten zu kennen, konnten jedoch von Herrn Marti noch keine abschliessenden Angaben über die notwendigen Massnahmen zum Baumschutz gemacht werden.

Beschreibung des Inventarobjektes

Das am 3. Juni 2020 im Auftrag der Abteilung Umwelt durch Daniel Marti, Baumläufer GmbH, Gibswil erstellte Fachgutachten zum NLS-Obj. Nr. 4.84 schreibt dem Mammutbaum vor allem einen ästhetischen Wert zu. Durch seine erhöhte Position sei der Baum sehr prominent platziert und von weitem sichtbar und somit ein prägendes gestalterisches Element in diesem Quartier und ein historischer Zeitzeuge. Der biologisch-ökologische Wert des Baumes bestehe hauptsächlich in der Leistung der Feinstaubfilterung und CO₂-Bindung. Als Biotop und Lebensraum werden Mammutbäume in der Schweiz nur von wenigen Arten genutzt. Obwohl der Baum mit seiner schuppigen Borke und den immergrünen Blättern verschiedene, in der Stadt eher seltene ökologische Nischen zur Verfügung stelle, wird auf dem Index «Ökologischer Wert von Stadtbaumarten» von Sandra Gloor (Arbeitsgemeinschaft SWILD für Stadtökologie, Wildtierforschung und Kommunikation in Zürich) und Margrith Göldi Hofbauer (Co-Fachbereichsleiterin Freiraumplanung bei Grün Stadt Zürich) der ökologische Wert mit nur 1,5 von fünf möglichen Punkten angegeben.

Der untersuchte Baum sei gemäss Fachgutachten durch die vielen Hitzeperioden der letzten Jahre leicht geschädigt, wodurch sich der Pilz *Botryosphaeria dothidea* in den Blattschuppen etablieren konnte. Dies führe zu einem erhöhten Blattfall. Obwohl der Baum zurzeit ausreichend verkehrssicher sei und keine Anzeichen zeige, dass er in den nächsten Jahren absterben würde, wirke sich ein Befall durch *Botryosphaeria* negativ auf die Vitalität des Baumes aus und begünstige seine Disposition für andere schädigende Einwirkungen. So sei das oberste Fünftel des Baumes schwächer belaubt als der Rest des Baumes. Die oberste Spitze sei vor einiger Zeit abgestorben und es habe sich eine neue gebildet.

Erwägungen

Die Aufnahme in ein Inventar verpflichtet die Behörden tätig zu werden, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung der Schutzobjekte besteht. Eine schriftliche Mitteilung an die Grundeigentümerschaft über die Aufnahme ihres Baumes in ein Inventar bewirkt das Verbot, am bezeichneten Objekt ohne Bewilligung der anordnenden Behörde tatsächliche Veränderungen vorzunehmen. [REDACTED] wurde mündlich über die seinen Mammutbaum betreffende Rechtslage informiert. Aufgrund der anscheinend zielführenden Kommunikation, der Zusage, detailliertere Pläne zum Bauvorhaben nachzureichen, der geäusserten Bereitschaft, eine allfällig nötige Ersatzpflanzung umzusetzen und nicht zuletzt aufgrund des eindeutig vom Grundeigentümer geäusserten Verzichts, das Angebot einer schnellen Fällung mit Hilfe des Baukranes wahrzunehmen, wurde auf eine Inventareröffnung mit sofortiger vorsorglicher Unterschutzstellung des NLS-Obj. Nr. 4.84 gemäss § 209 PBG verzichtet. Dies nicht zuletzt auch darum, um eine möglichst einvernehmliche Lösung zu ermöglichen.

Der Grundeigentümer hatte Kenntnis darüber, dass im Inventar das Schutzziel mit Erhalt des Baumes deklariert ist und dass eine Veränderung am NLS-Obj. Nr. 4.84 ohne eine entsprechende Verfügung nicht rechtens ist. Der Grundeigentümer gab anlässlich einer Besprechung am 3. Juni 2020 die mündliche Zusicherung, den Baum vorerst nicht anzurühren. Trotz dieser Zusicherung liess er den Mammutbaum in der Zeit vom 10. bis 11. Juli fällen und kam somit jeglichen Erwägungen zum allfällig möglichen Erhalt des Baumes zuvor.

Die vorgenommene Fällung des Baumes nach Eingang des Provokationsbegehrens stellt eine Übertretung von § 209 des Planungs- und Baugesetzes dar. Entsprechend wird beim Statthalteramt die Durchführung einer Strafuntersuchung sowie die Erteilung einer Busse im Sinne von § 340 PBG beantragt. Das diesbezügliche Strafverfahren wird in einem separaten Verfahren behandelt.

Gemäss Fachgutachten der Baumläufer GmbH ist es möglich mit einer Ersatzpflanzung im Verlauf der Jahre eine ökologische Aufwertung zu ermöglichen. Eine wichtige Voraussetzung ist jedoch, dass für die Ersatzpflanzung während mindestens fünf Jahren eine fachgerechte und standortangepasste Anwuchspflege sichergestellt ist. Aufgrund des eher trockenen Standorts, welcher infolge der Hitzeperioden der letzten Jahre zur verminderten Vitalität des Mammutbaumes führte, empfiehlt das Fachgutachten u. a. die Mehlbeere als Ersatzpflanzung. Die Ersatzpflanzung soll weiterhin als NLS-Obj. Nr. 4.84 im Natur- und Landschaftsschutzinventar der Stadt Wetzikon verbleiben.

Der Grundeigentümer wurde am 11. August 2020 schriftlich informiert, dass der Stadtrat zeitnah über eine Verpflichtung für eine adäquate Ersatzpflanzung inkl. Verbleib dieses Ersatzbaums als Objekt Nr. 4.84 im Natur- und Landschaftsschutzinventar entscheiden wird.

Da das erstellte Fachgutachten der Baumläufer GmbH vom 3. Juni 2020 nun nichtig ist, sollen die entstandenen Kosten von 543.90 Franken dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin